



Bodenrichtwerte

Stand 01.01.2006

235	250
W I/II 600m ²	W I/II 300m ²
230	200
W I/II 200m ²	W II 35m

Der Gutachterausschuss für Grundstückerwerte in der Stadt Dortmund

Bodenrichtwerte 01.01.2006

1	A	2	1	B	2
3	4	3	4	3	4
1	2	1	2	1	2
3	C	3	D	3	4
	3	E	4		

Der Gutachterausschuss für Grundstückerwerte in der Stadt Dortmund

Ermittlungsstichtag für die Bodenrichtwerte 01.01.2006

Gemäß § 193 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) hat „Der Gutachterausschuss für Grundstückerwerte in der Stadt Dortmund“ die in der Bodenrichtwertäsentation dargestellten Bodenrichtwerte nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs und der Gutachterausschussverordnung NRW vom 23.03.2004 zum 01.01.2006 ermittelt.

Der Bodenrichtwert (§ 196 BauGB) ist ein aus Kaufpreisen abgeleiteter durchschnittlicher Lagerwert für bauliche Grundstücke mit im wesentlichen gleichen Nutzungs- und Verhältnisse. Er ist bezogen auf den Quadratmeter Grundstücksfläche (€/m²) eines Grundstücks mit definiertem Grundzustand (Bodenrichtwertgrundstück). In bebauten Gebieten sind die Bodenrichtwerte mit dem Wert ermittelt worden, der sich ergeben würde, wenn der Boden unbebaut wäre (§ 196 (1) BauGB).

Abweichungen eines einzelnen Grundstücks von dem Bodenrichtwertgrundstück in den wertbeeinflussenden Merkmalen und Umständen – wie Erschließungszustand, spezielle Lage, Art und Maß der baulichen Nutzung, Bodenbeschaffenheit, Grundstücksgehalt (insbesondere Grundstücksgröße/-tiefe) – bewirken in der Regel Abweichungen des Verkehrswertes (§ 194 BauGB) vom Bodenrichtwert. Verkehrswerte (Marktwerte) eines Grundstücks können im Einzelfall nur durch Gutachten ermittelt werden.

Bodenrichtwerte haben keine bindende Wirkung. Ansprüche gegenüber Behörden und sonstigen Institutionen, insbesondere gegenüber den Trägern der Bauleitplanung, den Baugenehmigungsbehörden können weder aus den Bodenrichtwerten noch aus den sie beschreibenden Attributen abgeleitet werden. Bodenrichtwerte sind nur innerhalb des Auswertemodells des jeweiligen Gutachterausschusses zu benutzen (§. Grundstücksmarktbericht 2006).

Folgende Grundstücksarten sind gesondert dargestellt für die Bebauung mit ...:

freistehende Ein- und Zweifamilienhäuser	Doppel- und Reihenendhäuser	235	250
		W I/II 600m ²	W I/II 300m ²
Reihenmittelhäuser	Geschäftsbau und Renditeobjekte	230	200
		W I/II 200m ²	W II 35m

In den Bodenrichtwerten sind Erschließungsbeiträge nach § 123 ff BauGB und Kostenersatzbeiträge nach § 135a BauGB (Naturschutz) wertmäßig enthalten. Die Bodenrichtwerte werden grundsätzlich altlastenfrei ausgewiesen.

Die Art der baulichen Nutzung des Richtwertgrundstücks wird durch die allgemeine Art der baulichen Nutzung (§ 1 (1) BauNVO) vom 23.01.1990) wie folgt dargestellt:

Wohnbauflächen	W	§ 1 BauNVO
gemischte Bauflächen	M	§ 1 BauNVO
gewerbliche Bauflächen	G	§ 1 BauNVO
Sondergebiete	SO	§ 11 BauNVO für großflächige Handelsbetriebe, universitätsbezogene Einrichtungen, Hafengebiete etc.

Maßgebend für die Bewertung ist die besondere Art der baulichen Nutzung (§ 1 (2) BauNVO), die nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässig ist und auf dem Bodenrichtwertgrundstück im vollen Umfang verwirklicht werden kann.

Die angemessene bauliche Nutzung ist durch die Anzahl der Geschosse dargestellt. Bei typischen Grundstücken für individuell nutzbare Einzelgrundstücke (Baulücke) in bereits abgeschlossenen Wohngebieten können sich höhere Werte ergeben.

Zeichenerklärung